

# Baryon

---



Liebe Leserinnen und Leser

*Leider muss ich all jene enttäuschen, die erwartet haben, dass ich im Editorial zu unserem Newsletter etwas über Corona oder Rassismus schreibe. Irgendwie langweilt mich die Präsenz dieser Themen in den Medien und insbesondere der Machbarkeitswahn der Regierungen. Im Weiteren stehe ich dem uneingeschränkten Vertrauen der Bürger in die unlimitierten Hilfsprogramme sehr skeptisch gegenüber. Ich halte immer noch die Eigenverantwortung hoch und bin stolz, dass wir als Unternehmen immer noch ohne Inanspruchnahme irgendeines Hilfsprogrammes unsere Dienstleistungen erbringen können.*

*Ein Blick in meine Agenda zeigt mir, dass die Baryon AG am 15. Juli 2020 das 23jährige Firmenjubiläum begehen kann. 23 bewegende Jahre haben wir hier an unserem Firmensitz im Weissen Schloss in Zürich verbracht. Wir haben viel bewegt, aber auch erstaunliche Stabilität an den Tag gelegt. So hatten wir seit der Gründung bis jetzt nur einen Präsidenten des Verwaltungsrates und insgesamt lediglich 6 Verwaltungsräte, die uns strategisch begleitet und dabei ausgezeichnete Arbeit geleistet haben. Mein unternehmerischer Mut wurde durch den Verwaltungsrat gut dosiert und allfällige Kurzsichtigkeit des Geschäftsführers mit präsidialer Weitsicht ergänzt. Gegenseitiger Respekt in den Argumenten und Diversität der Meinungen führten zu einer Strategie, die bis heute keinem Mainstream folgt, sondern die Bedürfnisse unserer Kunden vollumfänglich abdeckt. Wir haben klein begonnen und beschäftigen heute über 20 Mitarbeiter. Dabei haben wir es in den letzten Jahren auch geschafft, uns altersmässig zu verjüngen. Wir beschäftigen fast gleich viel Frauen wie Männer und die Verantwortung für unsere Geschäftsbereiche werden von zwei Frauen und einem Mann wahrgenommen. Ich könnte jetzt schreiben, dass dies gewollt war, dann würde ich aber flunkern. Es gibt auch Zufälle. Unsere offene Kultur, unser leistungsorientiertes Umfeld sowie unsere soziale Verantwortung, die wir gegenüber jedem von unseren Mitarbeitern wahrnehmen, sind Garant dafür, dass man sich bei uns offensichtlich wohlfühlt. Einige unserer Mitarbeiter sind nun auch seit 23 Jahren bei der Baryon AG angestellt oder wurden bereits pensioniert. Es gibt auch viele Kunden, die seit Beginn der Firmengeschichte an unserer Seite sind. Aus einigen Beziehungen haben sich respektvolle Freundschaften entwickelt und manchmal haben mir auch die Gedanken unserer Kunden aufgezeigt, in welche Richtung sich unsere Strategie entwickeln muss. Die finanziellen Eckwerte hat der Verwaltungsrat immer sehr genau verfolgt und dabei sichergestellt, dass wir über eine sehr starke Bilanz verfügen. Dass wir operativ rentabel sein müssen, war eine Erwartung, die wir nie verfehlten. Heute kann ich entspannt zurückblicken auf eine unternehmerisch sehr spannende Zeit, weil ich weiss, dass ich die Verantwortung nicht mehr allein tragen muss. Meine Kolleginnen und Kollegen der Geschäftsleitung haben mir in den letzten Monaten vieles abgenommen. Die Entwicklung der letzten 23 Jahre ermöglicht es mir, auf ein gesundes Unternehmen zu blicken, etwas zurückzulehnen und zufrieden zu sein mit dem Erreichten. Das heisst nicht, dass ich mit weniger Einsatz und Engagement meine Arbeit erledige. Vielmehr ist es ein Ansporn, den jungen Mitarbeitern etwas weiterzugeben.*

*Martin Wipfli  
Geschäftsführender Partner der Baryon AG*

---

## INHALT

- Editorial
  - Revision des Verjährungsrechts – was gut zu wissen ist
  - Die Anlagestrategie im 3. Quartal 2020
-

# REVISION

## DES VERJÄHRUNGSRECHTS – WAS GUT ZU WISSEN IST

*Phyllis Scholl,  
Leiterin Rechtsberatung, Partner*

Verjährung bedeutet, dass nach Ablauf eines gesetzlich definierten Zeitraumes der Gläubiger die Möglichkeit verliert, einen Anspruch gerichtlich durchzusetzen, obwohl dieser rechtlich gesehen weiterhin besteht. Das bedeutet zwar nicht den Untergang des Anspruchs, der Schuldner ist dann jedoch dazu berechtigt, die sogenannte «Einrede der Verjährung» geltend zu machen.

Am 1. Januar 2020 traten in der Schweiz einige neue Verjährungsbestimmungen in Kraft. Die Revision dieser Bestimmungen wurde während mehr als zehn Jahren politisch und dabei teilweise sehr emotional diskutiert. Auch eine Rüge vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist Teil der Entstehungsgeschichte der Revision.

Im Fokus der Diskussionen standen die Spätfolgen aus Asbestexposition und anderen gesundheits-schädigenden Bausubstanzen sowie die Probleme bei versteckten Baumängeln. Verabschiedet wurde ein Paket mit vielen in der Praxis sehr relevanten Änderungen, namentlich die Verlängerung von Verjährungsfristen bei Personenschäden (Tod oder Körperverletzung) und bezüglich der Verjährungshemmung, Verzichtserklärungen und Verjährungsunterbrechung.

Verzichtet wurde auf eine Anpassung der kauf- und werkvertraglichen Gewährleistungsfristen, da diese bereits per 1. Januar 2013 verlängert worden sind.

### **Neue Verjährungsfristen**

Bei der Verjährung unterscheidet man zwischen relativer und absoluter Verjährungsfrist. Das nennt man das Konzept der doppelten Fristen. Die

relative Frist ist subjektiv bestimmt. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Gläubiger Kenntnis der Forderung und der Person des Schuldners hat. Die absolute Frist beginnt demgegenüber grundsätzlich bereits mit Fälligkeit der Forderung zu laufen, z.B. zum Zeitpunkt des den Schaden verursachenden Verhaltens.

Bisher betrug die allgemeine relative Verjährungsfrist für die deliktische Haftung 1 Jahr. Seit dem 1. Januar 2020 beträgt die Frist neu 3 Jahre. Die neue relative Verjährungsfrist von 3 Jahren, gerechnet von dem Tag an, an dem der Geschädigte vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, gilt für alle deliktischen Ansprüche, also nicht nur für die Haftung bei Tötung eines Menschen oder bei Körperverletzung, sondern beispielsweise auch bei Eigentumsverletzungen. Unterschiede bestehen künftig bei der absoluten Verjährungsfrist: Diese beträgt grundsätzlich weiterhin 10 Jahre. Lediglich bei Ansprüchen infolge Tötung und Körperverletzung wird diese auf 20 Jahre verlängert, um den Problemen bei Spätschäden – wie z.B. bei Asbest – Rechnung tragen zu können. Die Neuregelung zur Verjährung bei Tötung und Körperverletzung gilt im Übrigen nicht nur für das Deliktsrecht, sondern auch für das Vertragsrecht. Zur Harmonisierung der Verjährungsfristen wurde die relative Verjährungsfrist für die ungerechtfertigte Bereicherung von bisher 1 Jahr auf 3 Jahre verlängert.

### **Verjährungshemmung**

Verjährungshemmung bedeutet, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Verjährung nicht beginnt bzw. stillsteht, falls sie begonnen hat. Die Parteien können neu ver-

einbaren, dass die Verjährung während der Dauer von Vergleichsgesprächen, eines Mediationsverfahrens oder eines anderen Verfahrens zur aussergerichtlichen Streitbeilegung nicht beginnt oder stillsteht. Bis anhin war es den Parteien nicht möglich, eine Verjährungshemmung zu vereinbaren. Diese neue Möglichkeit ist in der Praxis sehr relevant und soll helfen, dass nicht vorsorglich Gerichtsverfahren begonnen werden. Die Parteien sollen genügend Zeit für eine aussergerichtliche Einigung haben.

Für die Verjährungshemmung braucht es eine schriftliche, von den Parteien unterzeichnete Vereinbarung, in der genau angegeben sein sollte, von wann bis wann die Verjährung gehemmt sein, und welche Forderung bzw. welches Rechtsverhältnis von dieser Hemmung erfasst sein soll. Wichtig ist, dass ohne eine solche schriftliche Vereinbarung die Verjährungsfrist auch während Vergleichsgesprächen, Mediationsverfahren oder Streitbeilegungsgesprächen weiterläuft; auch findet dann keine sogenannte Verjährungsunterbrechung statt (vgl. unten).

### Verjährungsverzicht

Änderungen erfolgten auch beim Verjährungsverzicht. Auch diese Änderungen haben in der Praxis grosse Bedeutung. In der Zeit, für die die Verzichtserklärung abgegeben wird, kann häufig eine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden. Eine Verjährungsverzichtserklärung ist darauf gerichtet, dass der Schuldner erklärt, sich zeitlich befristet nicht auf die Einrede der Verjährung berufen zu können.

Mit dem Verjährungsverzicht des Schuldners lässt sich für den Gläubiger die Notwendigkeit der Unterbrechung der Verjährung durch einen Schlichtungsgesuch, eine Klage oder die Zustellung eines Zahlungsbefehls vermeiden. Neu ist jedoch das Verbot, im Voraus auf die Verjährung zu verzichten. Ab 1. Januar 2020 ist ein Verzicht erst ab Beginn der Verjährung möglich, und zwar für längstens 10 Jahre. Später dürfen weitere Verzichte für jeweils maximal 10 Jahre abgegeben werden. Die Schwierigkeit dieses

Verbots besteht darin, dass es nicht immer klar ist, wann die Verjährung des fraglichen Anspruchs zu laufen beginnt, damit ein Verzicht überhaupt möglich ist (z.B. bei den relativen Verjährungsfristen, die Kenntnis des Schadens voraussetzen, was bspw. bei Folgen eines Unfalls nicht immer ganz klar ist). Hinzu kommt, dass ein Verzicht neu der Schriftform bedarf und vom Schuldner unterzeichnet werden muss. Eine gewöhnliche E-Mail ohne qualifizierte Signatur genügt diesen Anforderungen nicht. Neu ist auch das Verbot, einen Verjährungsverzicht in Allgemeine Geschäftsbedingungen aufzunehmen, sofern nicht die Autorschaft dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Verjährung verzichtet, sondern die Gegenpartei.

### Verjährungsunterbrechung

Durch die Unterbrechung einer Verjährungsfrist beginnt diese neu zu laufen. In diesem Bereich erfolgten mit der Gesetzesrevision lediglich relativ geringfügige Änderungen. Das Gesetz bestimmt nun z.B., dass die Unterbrechung der Verjährung gegen einen Solidarschuldner oder den Mitschuldner einer unteilbaren Leistung nur dann auch gegen die übrigen Mitschuldner wirkt, wenn die verjährungsunterbrechende Handlung vom Gläubiger ausgeht. So unterbricht beispielsweise die Schuldanererkennung eines Solidarschuldners die Verjährung nur für diesen Solidarschuldner, nicht aber für die anderen. Hingegen gilt die Unterbrechung gegenüber dem Versicherer auch gegenüber dem Haftpflichtigen und umgekehrt.

### Übergangsrecht

Das neue Recht ist ab 1. Januar 2020 anwendbar, und zwar auch bei noch laufenden Verjährungsfristen, sofern die neuen Fristen länger sind. Unter Berücksichtigung des Rückwirkungsverbots werden bereits abgelaufene Fristen (relative oder absolute) durch das neue Recht nicht berührt; abgelaufene Fristen leben also nicht wieder auf. Verjährungsverzichte, die unter dem bisherigen Recht abgeschlossen worden sind, bleiben auch unter dem neuen Recht gültig.

# DIE ANLAGESTRATEGIE IM

## 3. QUARTAL 2020

*Die Weltwirtschaft befindet sich nach der «Flash»-Rezession in der Erholungsphase. Die Börsen haben dieses Szenario, wie erwartet, vorweggenommen und notieren nahe den Ständen vor der Krise. Die Notenbanken haben die Wirtschaft mit Geld geflutet, das nach attraktiven Anlagen sucht. Aktien von Unternehmen mit guten Wachstumsaussichten werden ein rares Gut werden. Wir bleiben investiert und verfolgen einen agilen Anlagestil. Die Märkte werden in den nächsten Monaten wieder anfälliger auf fundamentale und politische News reagieren.*

### Wirtschaftliches Umfeld

Wir bleiben bei unserer Erwartung einer graduellen Erholung der Wirtschaft in der zweiten Jahreshälfte. Der tiefe Ölpreis, die Stimulierungsmassnahmen, der Nachholbedarf der Konsumenten und die Realisierung von aufgeschobenen Projekten der Unternehmen werden die Erholungsphase unterstützen. Die Zinsen werden bis weit ins nächste Jahr hinein tief bleiben. Die Risiken für die Wirtschaftserholung sind nicht primär das Virus sondern die alten Themen, wie der Handelsstreit zwischen den USA und China und die Beschränkung von Technologie-Exporten.

### Aktienmärkte

Wie im letzten Newsletter prognostiziert, haben sich die Märkte deutlich erholt – allerdings etwas schneller als erwartet. Unterschiede gibt es bei den verschiedenen Sektoren. Unser favorisierter Bereich der aussichtsreichen Technologiewerte notiert bereits wieder in der Nähe oder gar über den alten Höchstständen. Industriewerte, Finanzwerte und v.a. Versicherungen notieren aber noch deutlich unter den Ständen vor Corona und teilweise auch unter ihren Buchwerten. Die Krise hat aber auch ihre positiven Seiten, die von den Investoren immer noch unterschätzt werden. Vieles kam durch sie erst so richtig in Bewegung, wie z.B. der Online-Handel für Lebensmittel und Medikamente, das E-Learning,

das virtuelle Abhalten von grösseren Konferenzen per Video und die Fernwartung von Infrastruktur, Geräten und Maschinen. Die Bewegungen haben Schwächen im System offenbart und werden zu einer Verlagerung der Investitionen führen. So kam z.B. die Distributions- und Lagerlogistik innert kurzer Zeit ans Limit und die ins Home-Office verlagerten Arbeitsplätze führten zu teilweise gravierenden Sicherheitslücken in der IT-Infrastruktur. Diese Krise hat das Potenzial, die Effizienz und Wertschöpfungskraft unserer Wirtschaft durch eine sprunghafte Beschleunigung der Digitalisierung in jedem Bereich unseres Lebens massiv zu erhöhen. Wir erwarten, dass diese positiven Effekte die negativen Entwicklungen in den Sektoren, wie z.B. Tourismus, Detailhandel oder Eventmarketing mehr als wettmachen werden. Starke Trends an den Märkten führen oft auch zu Verzerrungen bei der Bewertung. Wir werden deshalb, neben vernünftig bewerteten Wachstumswerten, zusätzlich auch in vernachlässigte, unterbewertete Aktien investieren, die eine hohe Dividendenrendite abwerfen.

### Anleihenmärkte

Wir favorisieren Anleihen von erfolgreichen Unternehmen mit mittleren Laufzeiten. Das Rendite-/Risikoprofil hat sich durch die gestiegenen Bonitätsprämien bei gleichzeitig tieferem Durationsrisiko deutlich verbessert. *Daniel Waldmeier, Partner*

Baryon AG

Weisses Schloss, General Guisan-Quai 36, CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 206 20 50, Telefax +41 44 201 90 89

baryon@baryon.com, www.baryon.com